

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion  
der CDU/CSU sowie des Abgeordneten Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P.

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG)

#### A. Problem

Aktuelle Entwicklungen machen geringfügige Änderungen des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erforderlich.

#### B. Lösung

Ergänzung des § 33 VwVfG um eine Regelung zur Beglaubigung  
von Computerausdrucken; Klarstellung in § 61 Abs. 1 VwVfG zur  
Regelung der Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung.  
Außerdem redaktionelle Bereinigung des Gesetzestextes.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Keine

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 

„3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
3. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
4. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
5. In § 50 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
6. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Worte „der Behörde“ eingefügt.
  - b) In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.
7. Die §§ 97 bis 99 und 102 werden gestrichen.

8. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

#### „Inhaltsübersicht

##### Teil I

#### Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

##### Teil II

#### Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

##### Abschnitt 1

#### Verfahrensgrundsätze

- § 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens
- § 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
- § 11 Beteiligungsfähigkeit
- § 12 Handlungsfähigkeit
- § 13 Beteiligte
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände
- § 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- § 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
- § 17 Vertreter bei gleichförmigen Eingaben
- § 18 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse
- § 19 Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse
- § 20 Ausgeschlossene Personen
- § 21 Besorgnis der Befangenheit
- § 22 Beginn des Verfahrens
- § 23 Amtssprache
- § 24 Untersuchungsgrundsatz
- § 25 Beratung, Auskunft
- § 26 Beweismittel
- § 27 Versicherung an Eides Statt
- § 28 Anhörung Beteiligter
- § 29 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 30 Geheimhaltung

- Abschnitt 2  
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung
- § 31 Fristen und Termine
- § 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Abschnitt 3  
Amtliche Beglaubigung
- § 33 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken
- § 34 Beglaubigung von Unterschriften
- Teil III  
Verwaltungsakt
- Abschnitt 1  
Zustandekommen des Verwaltungsaktes
- § 35 Begriff des Verwaltungsaktes
- § 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
- § 38 Zusicherung
- § 39 Begründung des Verwaltungsaktes
- § 40 Ermessen
- § 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- Abschnitt 2  
Bestandskraft des Verwaltungsaktes
- § 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 49 a Erstattung, Verzinsung
- § 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren
- § 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens
- § 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen
- Abschnitt 3  
Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes
- § 53 Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt
- Teil IV  
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- § 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- § 55 Vergleichsvertrag
- § 56 Austauschvertrag
- § 57 Schriftform
- § 58 Zustimmung von Dritten und Behörden
- § 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- § 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
- § 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
- § 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften
- Teil V  
Besondere Verfahrensarten
- Abschnitt 1  
Förmliches Verwaltungsverfahren
- § 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren
- § 64 Form des Antrages
- § 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen
- § 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten
- § 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung
- § 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung
- § 69 Entscheidung
- § 70 Anfechtung der Entscheidung
- § 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen
- Abschnitt 1 a  
Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- § 71 a Anwendbarkeit
- § 71 b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens
- § 71 c Beratung und Auskunft
- § 71 d Sternverfahren
- § 71 e Antragskonferenz
- Abschnitt 2  
Planfeststellungsverfahren
- § 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren
- § 73 Anhörungsverfahren
- § 74 Planfeststellungsbeschluß, Plan genehmigung
- § 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung
- § 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens
- § 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
- § 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben
- Teil VI  
Rechtsbehelfsverfahren
- § 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte
- § 80 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Teil VII  
Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt 1  
Ehrenamtliche Tätigkeit

- § 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit
- § 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 84 Verschwiegenheitspflicht
- § 85 Entschädigung
- § 86 Abberufung
- § 87 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 2  
Ausschüsse

- § 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse
- § 89 Ordnung in den Sitzungen
- § 90 Beschlußfähigkeit
- § 91 Beschlußfassung
- § 92 Wahlen durch Ausschüsse
- § 93 Niederschrift

Teil VIII  
Schlußvorschriften

- § 94 Übertragung gemeindlicher Aufgaben
- § 95 Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten
- § 96 Überleitung von Verfahren
- § 97 weggefallen
- § 98 weggefallen
- § 99 weggefallen
- § 100 Landesgesetzliche Regelungen
- § 101 Stadtstaatenklausel
- § 102 weggefallen
- § 103 Inkrafttreten.“

**Artikel 2**  
**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1997

**Erwin Marschewski**  
**Wolfgang Zeitlmann**  
**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Dr. Max Stadler**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Aktuelle Entwicklungen machen geringfügige Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erforderlich. Zugleich werden begriffliche Ungenauigkeiten bereinigt. Durch mehrere Änderungen – zuletzt durch das Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – hat die Lesbarkeit des VwVfG gelitten. Deshalb soll das VwVfG – unter Voranstellung einer Inhaltsübersicht – neu bekannt gemacht werden.

Die Länder beabsichtigen, die Landesverwaltungsverfahrensgesetze entsprechend zu ändern. Teilweise geschieht dies bereits bei der Übernahme der Regelungen des Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetzes (GenBeschlG). Um die bewährte Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze zu wahren, ist es wichtig, daß der Bund bei gemeinsam beabsichtigten Änderungen diese möglichst frühzeitig umsetzt. Ein Auseinanderlaufen des Verfahrensrechts in Bund und Ländern würde die Anwendungsprobleme erhöhen und wäre auch investitionsfeindlich.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Verwaltungsverfahrensgesetz)***Zu den Nummern 1 und 3 (§§ 15, 16, 41)*

Durch die deutsche Einheit ist die ursprüngliche Formulierung, die die besondere rechtliche Situation der beiden deutschen Staaten berücksichtigte, nicht mehr erforderlich, so daß nunmehr der Begriff „Inland“ verwendet werden kann.

*Zu Nummer 2 (§ 33)*

Die Regelung erklärt die Beglaubigung von Computerausdrucken für zulässig. Hierdurch wird dem zunehmenden Einsatz der Informationstechnik bei der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen und dem daraus resultierenden Bedürfnis an der Beglaubigung von Computerausdrucken Rechnung getragen. Der Wortlaut der Bestimmung entspricht § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB X. Dies dient auch dem Anliegen, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Regelungen im VwVfG, im SGB X und in der AO zu wahren.

*Zu Nummer 4 (§ 44 Abs. 1)*

Die Änderung dient der sprachlichen Bereinigung des Gesetzeswortlauts, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Bereits bisher verwendet das Gesetz in § 25 Satz 1 und in § 46 VwVfG das Wort „offensichtlich“. Ein Bedeutungsunterschied gegenüber dem in § 44 Abs. 1 VwVfG bisher

noch verwendeten Wort „offenkundig“ besteht nicht. Um eine einheitliche Begrifflichkeit zu gewährleisten, ist der Wortlaut des § 44 Abs. 1 VwVfG entsprechend anzupassen.

*Zu Nummer 5 (§ 50)*

Durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656) ist § 48 Abs. 6 VwVfG aufgehoben worden. Dies macht eine redaktionelle Anpassung des § 50 VwVfG erforderlich.

*Zu Nummer 6 (§ 61 Abs. 1)*

Die Verwaltungspraxis und ein großer Teil der Literatur (vgl. Bonk, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Auflage 1993, § 61 Rn. 18f., 22) haben § 61 Abs. 1 Satz 3 VwVfG bisher dahin gehend ausgelegt, daß die Genehmigung der Unterwerfungserklärung durch die Aufsichtsbehörde der Wahrung des fiskalischen Interesses des Rechtsträgers der vertragschließenden Behörde dient und deshalb nur erforderlich ist, wenn sich eine Behörde der sofortigen Vollstreckung unterwirft. Neuere Rechtsprechung fordert nunmehr auch bei Unterwerfung des Bürgers die Einschaltung der Aufsichtsbehörde (vgl. BVerwGE 98, 58). Dies macht das Instrument für die Behörde wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwandes jedoch praktisch unbrauchbar. Eine gesetzliche Klarstellung ist deshalb angezeigt.

*Zu Nummer 7 (§§ 97 bis 99 und 102)*

Die Vorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

*Zu Nummer 8 (Inhaltsübersicht)*

Die Inhaltsübersicht stand bei der Verabschiedung des VwVfG vor der Eingangsformel und nahm damit nicht an dem Gesetzesrang teil. Um dem Anwender die Übersicht und die Orientierung nicht nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern für seine gesamte Geltungsdauer zu erleichtern, wird die Inhaltsübersicht in das Gesetz aufgenommen.

**Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)**

Die Neubekanntmachung des VwVfG ist erforderlich, weil dessen Lesbarkeit durch umfangreiche Änderungen erheblich erschwert worden ist.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44  
ISSN 0722-8333